

## Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip

Vorlage des Regierungsrats vom 13. Juni 2022	Änderungsanträge der FDP-Fraktion vom 17. Oktober 2022
<p><b>Art. 2</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. den Kantonsrat, seine Organe und die von ihm gewählten Kommissionen;</li><li>b. den Regierungsrat und die ihm nachgelagerten Behörden und Kommissionen, Departemente und Amtsstellen;</li><li>c. die Gerichtsbehörden, soweit sie Aufgaben der Gerichtsverwaltung erfüllen;</li><li>d. die Gemeinderäte, kommunale Kommissionen und die Gemeindeverwaltungen sowie Zweck- und Gemeindeverbände;</li><li>e. die selbstständigen und unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons und der Gemeinden;</li><li>f. natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Dieses Gesetz gilt nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. für Verwaltungs-, Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflegeverfahren einschliesslich Schlichtungs- und Schiedsverfahren sowie Verfahren der Amts- und Rechtshilfe;</li><li>b. für die Obwaldner Kantonalbank, das Elektrizitätswerk Obwalden, das Kantonsspital, die Ausgleichskasse Obwalden, die Familienausgleichskasse Obwalden und die Invalidenversicherungs-Stelle Obwalden;</li><li>c. im Bereich des wirtschaftlichen Wettbewerbs.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>b. für die Obwaldner Kantonalbank und das Elektrizitätswerk Obwalden ausserhalb des regulierten Monopolbereichs;</li></ul>

Begründung:

Das Elektrizitätswerk Obwalden ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons und der Gemeinden. In den letzten Jahren hat sich das Elektrizitätswerk Obwalden im Markt behauptet, gut gewirtschaftet und dem Kanton sowie den Gemeinden regelmässig Gewinnausschüttungen geleistet. Es ist weder im Interesse des Kantons und der Gemeinden, dass das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip dafür missbraucht wird, an Informationen über das Elektrizitätswerk Obwalden zu gelangen, welche die Marktposition des Elektrizitätswerk Obwalden schwächen können. Deshalb ist es sinnvoll, den Geltungsbereich des Gesetzes in Bezug auf das Elektrizitätswerk Obwalden auf den regulierten Monopolbereich zu beschränken bzw. das Elektrizitätswerk Obwalden hinsichtlich des nicht regulierten Monopolbereich vom Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bspw. der Kanton Thurgau eine ähnliche Regelung kennt. Damit kann das Elektrizitätswerk Obwalden auch vor unnötigen Aufwand entlastet werden.